Satzung

der

Wirtschaftsjunioren Brandenburg

bei der

Industrie- und Handelskammer Potsdam RegionalCenter Brandenburg a.d.H./Havelland

§ 1 Name, Sitz, Verhältnis zur Kammer

 Der Wirtschaftsjuniorenkreis führt die Bezeichnung "Wirtschaftsjunioren Brandenburg an der Havel, bei der Industrie- und Handelskammer Potsdam, RC Brandenburg/Havelland".

Er wird von der IHK gefördert, die auch die organisatorische Betreuung übernimmt.

2. Der Kreis hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel.

§ 2 Zweck und Aufgaben

 Der Wirtschaftsjuniorenkreis will seine Mitglieder dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten.

Insbesondere will der Wirtschaftsjuniorenkreis dazu beitragen, das Verantwortungsbe- wußtsein der freien Unternehmer für eine zeitgemäße und sinnvolle Fortentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft zu wecken und zu stärken.

2. Dies erfordert u.a.:

- a) Vermittlung der Kenntnisse, wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge und Erfordernisse.
- b) Aktive Beteiligung der Mitglieder an der Planung und Durchführung von Programmen des Kreises zur Förderung des Einzelnen und des Gemeinwesens.
- c) Einführung des Nachwuchses in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt.
- d) Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen.
- e) Fachliche Fortbildung durch
- betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den

Mitgliedern

- Studium der an eine moderne Unternehmensführung zu stellenden Anforderungen
 - f) Stärken des Zusammengehörigkeitsgefühls der Unternehmer durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann sein, wer unternehmerische Aufgaben wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben vorbereitet wird.
- 2. Ausnahmsweise können auch andere Personen Mitglied werden, die den Zielsetzungen des Kreises durch ihre berufliche Tätigkeit nahestehen.
- 3. Die Mitglieder dürfen nicht jünger als 21 und nicht älter als 40 Jahre sein.
- 4. Die Mitgliedschaft endet im übrigen durch Austritt oder Ausschluß. Ein Austritt ist schriftlich mitzuteilen und kann zum Ende jeden Kalendervierteljahres erklärt werden. Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied den vom Kreis verfolgten Zielen erheblich zuwiderhandelt oder innerhalb eines Geschäftsjahres an mehr als einem Drittel der Veranstaltungen des Kreises unentschuldigt nicht teilgenommen hat.
- 5. Über Aufnahme und Ausschluß entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Über einen Einspruch gegen den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

Der Kreis erhebt einen Jahresbetrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils im Januar fällig. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine Anteile zurückgezahlt. Der Kreis kann den Betrag im Lastschriftverfahren beim kontoführenden Kreditinstitut des Mitgliedes einziehen lassen.

§ 5 Organe

Organe des Wirtschaftsjuniorenkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über
 - a) grundsätzliche Fragen der Juniorenarbeit
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - d) Die Wahl des Rechnungsprüfers
 - e) Die Erteilung von Entlastungen
 - Sowie in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.
- 2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal j\u00e4hrlich, sp\u00e4testens im November des Jahres statt. Bei dieser Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl des Vorstandes gem\u00e4\u00df \u00e5 7 Ziffern 2 und 3 f\u00fcr das folgende Gesch\u00e4ftsjahr. Im \u00fcbrigen wird die Mitgliederversammlung auf Beschlu\u00e4 des Vorstandes oder auf Verlangen von 20% der Mitglieder einberufen.
- 3. Zu Mitgliederversammlungen hat der Vorsitzende oder bei Verhinderung ein an Vorstandsmitglied spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

- 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das los.
- 5. Über die Art der Abstimmung durch Stimmzettel muß erfolgen, wenn dies von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Wahlen finden geheime Abstimmungen statt. Über Mitgliederversammlungen, bei denen formelle Beschlüsse im Sinne dieser Satzung gefaßt werden, ist eine vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnetes Protokoll zu fertigen.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand leitet und vertritt den Kreis und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2. Die Amtsperiode des Vorstandes in seinen jeweiligen Ämtern entspricht dem Geschäftsjahr gemäß § 10 Ziffer 1. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3. Er besteht aus 3 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzender, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie einem weiteren Mitglied. Der 2. stellvertretende Vorsitzende, letzterer übernimmt nach einem Jahr die Position des Vorsitzenden. Im ersten Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung werden diese 5 Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt; Danach werden jeweils jährlich nur noch der 2. stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied ohne besonderen Geschäftsbereich von der Mitgliederversammlung gewählt.

Außerdem gehören dem Vorstand kraft Amtes die jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitskreise und der Arbeitsgruppen an; diese werden von den jeweiligen Mitgliedern der Arbeitskreise/Arbeitsgruppen gesondert auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Ferner ist der Vorsitzende des Vereins der Freunde des IHK-Wirtschaftsjuniorenkreises (Förderkreis) Brandenburg e.V. für die Dauer seiner Amtsperiode Mitglied des Vorstandes (ohne Stimmrecht).

- 4. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der für die Betreuung des Kreises zuständige Mitarbeiter der Industrie- und Handelskammer beratend teil.
- 6. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluß vor. Im übrigen bestimmt der Vorstand die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst.
- 7. Über die Entlastung des Vorstandes ist in einer Mitgliederversammlung nach Abschluß des Geschäftsjahres und nach Vorlage des Rechenschaftsberichtes zu entscheiden.

§ 8 Arbeitskreise

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich des Kreises Arbeitskreise aus Mitgliedern besetzen. Die Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises Wählen Ihren Vorsitzenden auf die Dauer eines Jahres.

§ 9 Arbeitsgruppe

Für einzelne Gebiete des Zuständigkeitsbereiches des Wirtschaftsjuniorenkreises können regionale Arbeitsgruppen gebildet werden. Über deren Einrichtung und Tätigkeitsbereich entscheidet der Vorstand. Die Arbeitsgruppen können sich eigene Geschäftsordnungen geben. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe wird von den jeweiligen Mitgliedern auf die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 10 Schlußbestimmungen

- 1. Das Geschäftsjahr des Wirtschaftsjuniorenkreises ist das Kalenderjahr.
- Der Wirtschaftsjuniorenkreis ist Mitglied bei den "Wirtschaftsjunioren Deutschland" und ist zugleich über diese Organisation Mitglied der "Junior Chamber International" (JCI).
- 3. Eine Änderung dieser Satzung sowie die Auflösung des Wirtschaftsjuniorenkreises kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 4. Die Satzung tritt am 16.09.1991 in Kraft.